

Verlagsanstalt: Dresdener Journal-Verlag...

Amtlicher Teil.

Ernungen, Beförderungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. In den Amtsgerichten...

Landgerichte Bayreuth und der Kammer für Handelsachen in Jütten...

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts...

der Anklageschrift entnommen, ohne Berücksichtigung der in der Hauptverhandlung...

Was ferner der Vorwurf der Unvollständigkeit anlangt, so ist doch jedem klar...

gewerlen Klemm aufgehoben worden wären, daß er gar nicht schwer gezeichnet worden sei...

Um schließlich die Höhe der erkannten Strafen bemängeln zu können, bedienen sich die 'Sächsische Arbeiterzeitung'...

Rachdem wir mit dieser Richtigkeit unserer lezten Wort zum Loblied...

Die Militärvorlage in der Budgetkommission des Reichstages.

Die Kommission legte gestern vormittag die Beratung des Gesetzentwurfs...

Nichtamtlicher Teil.

Nachmals die Löttauer Landfriedensbrecher. Nicht genug damit, daß die sozialdemokratische Presse das Urteil des Dresdener Schwurgerichts...

Kunst und Wissenschaft.

Reisigl, Opernhaus. — Am 21. d. Mtg. 'Trafik und Jolde'. Handlung in drei Akten...

Der Sänger übertrifft sogar in einzelnen Momenten durch den kaum erwarteten elementaren Ausdruck...

Kunst und Wissenschaft. Die Übernahme der Tristanpartie durch den Forchhammer...

Duwend Wippe unbedeutend gewesen sein dürfte. Besondere Anziehung war offenbar von dem. Eugène Haye (Brüssel) ausgegangen...

Koncert. Das vierte und in diesem Winter letzte Philharmoniker-Koncert war durch die Anwesenheit...

womit denn auch der reiche Beifall des Publikums zusammenkam. Zuletzt spielte Dr. Haye das Bruchstück aus den 'Meistersingern'...

Konkurrenz. Es geht wohl nicht leicht einer ohne weiteres darüber an dem eigenartigen Dause...

halb soll man nicht hoffen, daß daselbe Einvernehmen auch bezüglich unserer inneren Angelegenheiten hergestellt werden könnte? Und besteht nicht dieses Einvernehmen eben im Grunde? Hier ist die geringste Zweifel über die Notwendigkeit, den wesentlichen Organen der Gesellschaft die gleiche Achtung entgegenzubringen, nämlich den Kammern, welche über die Geseze in voller Freiheit beraten, dem Richterstande, der die Geseze anwendet, der Regierung, die sie ausführt, und dem nationalen Heere, welches die Unabhängigkeit und Unantastbarkeit des Vaterlandes schützt, dem Heere, welches das Land liebt, und mit Recht liebt, weil die ganze Nation in ihm dieselben Pflichten der Entfaltung und Disziplin erfüllt und nicht weis, daß sie in ihm den treuen Hüter ihrer Ehre und ihrer Geseze finden wird? Wenn Frankreich sich auf sich selbst verlassen kann, so wird es in Ruhe an der Lösung der Probleme arbeiten können, welche für das geistliche und materielle Wohl der Bürger von Bedeutung sind, und seine friedliche und fruchtbringende Arbeit fortsetzen können sowohl auf geistigem Gebiete, dem der Wissenschaften und Künste wie auf demjenigen der wirtschaftlichen Arbeit in allen ihren Formen, im Ackerbau, im Handel und in der Industrie. Lassen wir uns nicht doch mehr Berechtigten widerfahren und vergessen wir nicht, daß unser Frankreich stets in gleicher Weise den Schritten der Gerechtigkeit und Humanität gehuldigt hat! Seine ruhmvolle Vergangenheit bildet das uns von unseren Vätern hinterlassene Erbschaft, welches wir zu erhalten und zu vergrößern haben. Die Republik hat Frankreich freie Institutionen gegeben, sie hat dem Lande die unschätzbare Wohlthat eines ununterbrochenen Friedens geschenkt. Sie hat seine Wunden geheilt, sein Heer und seine Marine neu geschaffen, ein großes Kolonialreich gegründet, das Wissen in jeder Beziehung in die rechten Bahnen gebracht, wertvolle Allianzen und freundschaftliche Beziehungen erworben und sie hat eine herrliche Begeisterung in Breiten der Hilflosigkeit, der Gegenwartslosigkeit und der Fürsorge hervorgerufen, Werke, welche bewundernswürdig bleiben zu sollen oder zu vermehren. Solenden wir weiter dieses Werk, das eine Ehre für unser Land ist. Ich werde glücklich sein, wenn ich Dank der von mir mit allen Kräften zu fördernden Einigkeit, innerhalb der Grenzen meiner verfassungsmäßigen Rechte, die ich mir nicht schmälern lassen werde, zu der Beweismittel unserer gemeinsamen Hoffnungen und zur Befestigung der Republik beitragen kann."

Deputiertenkammer. Das Haus ist überfüllt. Die Beratung der Beschlüsse des Präsidenten durch Dupuy wurde mehrmals von Beschlüssen unterbrochen und anhaltender Beschluß wurde erst am Ende der Beratung. Vertauung beantragte, die Lieferung der am Donnerstag folgenden Bienenstöcke auf Freitag zu verschieben, da die Bienen am Donnerstag geschlüpft sind. Der Antrag wurde genehmigt und die Kammer schloß bis Freitag verlegt.

Die Bureau des Senats haben beschlossen, anlässlich der Rede, welche die Regierung gegen die Wiederkehr von Staatshandlungen getroffen hat, die beschließliche Interpellation zu verlangen. — In der Sitzung des Senats verlas Minister Labret die Beschlüsse des Präsidenten Loubet, die mit lebhaften Beifällen aufgenommen wurden. Senator Bissaul legte dem Bericht der Kommission für die Vorlage betreffend das Verfassungsverfahren vor. Sodann wurde einstimmig und ohne Debatte die Kreditforderung für das Leidengebäude des Präsidenten Hauses bewilligt. Nachdem noch ein provisorischer Budgetentwurf bewilligt worden war, wurde die Sitzung geschlossen.

Der Akademiker Brunetiére hat seine Widerlegung über die Haltung Coppée's und Vermettes anlässlich der Wahl des Präsidenten ausgesprochen und ist, wie die Abendblätter melden, aus dem Ausgange der Liga „La patrie française" ausgetreten. Die Akademiker Derrida, Gaussouille und Boissier tadelten gleichfalls das Benehmen Coppée's und Vermettes. Mehrere hervorragende Mitglieder der Liga sind aus der Liga ausgetreten.

Die Mitglieder der deutschen Abordnung für das Leidengebäude Felix Faure's trafen gestern nachmittag 6 Uhr, von Köln kommend, auf dem Nordbahnhof ein und wurden dort von Major Nicolas vom Militärkommando des Präsidenten der Republik und vom Saint Ollive, Attache beim „Protokoll", empfangen. Nach der Begrüßung begab sich die Abordnung zur Deutschen Beschlüsse.

Belgien.

Brüssel. Der unabhängige Kongress teilte mit, die Truppen des Baron Demais hätten Rabambare überwunden, die Aufständischen auf der Flucht versetzt und geschlagen. Die Niederlage der Aufständischen sei von Bedeutung, wenn sie auch keine entscheidende gewesen sei.

Italien.

Rom. Deputiertenkammer. Die Beratung der verlässlichen Gesetzesentwürfe wurde gestern ohne Zwischenfall wieder aufgenommen. Sonnino erklärte die

Prinzip anzunehmen, das die Regierung durch die Verlegung von Wasserleitungen, die für die Verteidigung des Staates notwendig seien und erforderlich, um aus der anomalen Lage herauszukommen, in der sich Italien seit dem Mai a. J. befinde. Er wurde für den Übergang zur zweiten Lesung stimmen unter dem Vorbehalte einiger Abänderungen zur Erreichung derselben Ziele, wie sie die Regierung und die große Majorität der Kammer anstrebe. Sonnino brachte erhebliche Bedenken hinsichtlich der Finanzpolitik der Regierung vor und ersuchte die Regierung, offen zu sagen, welchen Weg sie beschließen wolle, nicht nur heute, sondern auch künftig, damit er und seine Freunde wüssten, ob dieser Weg derjenige sei, welchen die höchsten Interessen des Vaterlandes erforderten. (Beifall.) Die Fortsetzung der Beratung wurde auf heute vertagt.

Spanien.

Madrid. Die Kammer wird heute einen Antrag der Republikaner auf Einberufung einer Konstituante beraten. — Die Minister des Senats beschloß gegen die Annahme des Friedensvertrages Opposition zu machen. — Die Königin-Regentin wird heute ein Dekret unterzeichnen, durch das die von den Spaniern gefangen genommenen Filipinos freigelassen werden.

— Senat. Almonas nahm die vorgelegte Debatte wieder auf und legte General Linarez, der die Unterzeichnung der Kapitulation von Santiago anbet, des Berates an. Montoria erhebt dagegen Einspruch. Almonas fuhr dagegen in seinen Angriffen auf Cervera und Onoc fort und wurde von wiederholtem Lärm unterbrochen. Der Herrero von Tetuan sagte, die Armeen sei nicht überwinden, sondern dem Gegner ausgeliefert worden. Man müsse die Schuldigen suchen. (Almonas rufte: „Die Schuldigen sind die Führer!" Lärm.) General Martinez Campos verteidigte Linarez und erklärte, er glaube nicht, daß Almonas es wagen werde, seine Anschuldigungen außerhalb des Senats zu wiederholen. (Neuer Lärm.) Almonas wollte sprechen, wurde aber vom Präsidenten daran verhindert. (Bewegung und underschriftlicher Lärm.) Sogasta erhob sich, bedauerte die Haltung Almonas und verteidigte die Regierung. (Widerpruch auf einigen Banken.) Der Präsident erklärte die Debatte für geschlossen und die Sitzung für aufgehoben.

Großbritannien.

London. Aus den beiden veröffentlichten Vorschlägen des Heeresbudgets für 1899/1900 ergibt sich eine sofortige Erhöhung der Ausgaben um 1091700 Pf. Sterl. und eine Vermehrung der Mannschaften um 7493. Indien wird eingerechnet. Die im letzten Jahre gemachten Ersparungen, heißt es im Vorbericht, lassen eine schnelle Verwirklichung der geplanten Verstärkung des Heeres angebracht erscheinen. Alle Batterien der britischen Feldartillerie sollen eilig in schnellere Geschäfte umgewandelt, fünf neue Batterien Feldartillerie noch in diesem Jahre, zehn andere bis zum Jahre 1901 fertig gestellt werden. Im großen Maßstab soll auch die Neuarmierung der Verteidigungswerte im Mutterlande und in den Kolonien im Einklang mit den Marinebehörden in Angriff genommen werden.

— Unterhaus. Herbert Lewis beantragte gestern eine Resolution, in der erklärt wurde, die gesetzgebenden Befugnisse der Bischöfe im Oberhause seien eine große Behinderung für ihre geistlichen Funktionen und dem Gemeinwohl schädlich, und sollten durch eine Gesetzesvorlage beseitigt werden. Hugo Cecil beantragte einen Unterantrag zu Gunsten der Aufrechterhaltung der Befugnisse der Bischöfe; dieselben sollten aber durch Arierung anderer, lebenslänglicher Päters, ersetzt werden, die andere große Konfessionen vertreten, versetzt werden. Richard Webster bekämpft den Antrag und den Unterantrag, da dieselben eine für die vorliegende Debatte zu weit gehende Frage berühren. Hierauf wurde Cecil's Unterantrag ohne Abstimmung, der Antrag Lewis mit 200 gegen 129 Stimmen verworfen.

— Das Unterhaus nahm gestern die Adresse an die Königin ohne Abstimmung an.

— Der „Standard" und „Daily Telegraph" melden, die Königl. Yacht „Osborne" habe Befehl erhalten, von Portland nach Genua in See zu gehen, wofür die Prinzessin von Wales und eine ihrer Töchter an Bord gehen werden, um dem Prinzen Georg von Griechenland auf Kreta und dem König von Griechenland in Athen einen Besuch abzustatten.

— Dem „Reuter'schen Bureau" wird aus Halifax (Neufschottland) gemeldet, ein Reisender, der seinen Namen Agoncillo unterzeichnete, hat sich gestern von hier nach Liverpool eingeschifft auf dem Dampfer „Labrador". Hier zweifelt man nicht, daß der betreffende Reisende der Abgesandte der Philippinen Agoncillo ist.

Stiderei ausgeführt, mit Aufnahmestellen von monumentaler Größe, das ganze Hüdenfeld nimmt ein herrlicher Adler ein, durch dessen Flügel sich ein Sprachband zieht: Sub umbra alarum tuarum protego nos. An dem vorpringendem Oberteile befinden sich die Sinnbilder der Höhenpollen: Saum cubique, Rom Jensei zum Meer. Ganz mit dem beiden Randelabern erinnern an Oberflächen mit breitem ausladendem Sockel; diese der Renaissance angehörige Grundform ist reich mit nordischen Elementen versehen, im Sockel enden die schweren Rollen des Barockstil in gewundene Drachen, die menschliche Figuren gepaßt haben, der hohe Schaft erweitert sich an der Vorderseite nach oben und trägt das behelmte Haupt eines Kriegers, um das sich Schlangen winden, deren Leiber eine weite Krone bilden. Der Körper ist auch hier in Holz gefaßt, die Schlangen, die elektrische Lichter ausstrahlen, sind in Aluminiumbronn, der neuesten Erfindung unserer Kunstschmiedearbeit, ausgeführt. Die hier ausgeführten Stücke sind in allen Teilen nach präzissten Angaben Sr. Majestät des Kaisers von Professor Nessel komponiert. Außerdem sind beide hier ausgeführten Randelabern werden noch zwei gleiche an der gegenüberliegenden Seeseite des Palastes Casarelli ihren Platz finden. Der gesamte Thronbau ist im Charakter des Rokoko vor einem Hintergrund von Gobelins und alten Schnitzwerken gestellt, der in seiner Gesamtwirkung an die Wände des römischen Palastes anklingt.

— Über das gestern im Berliner Lustspieltheater zum ersten Male aufgeführte neue Drama „Die Heimatlosen" von Max Halbe urteilt Eugen Jabel in der „Nat. Ztg." wie folgt: Obwohl das Publikum bei der Aufführung dieses Dramas von der besten Achtung erfüllt war, Max Halbe für die Abfertigung des „Grobreders" zu entschuldigen, und den Dichter nach dem ersten Akt seines neuen Stückes wiederholt vor den Vorhang rief, ließen dessen Fortgang und Schluß es leider außer jedem

Rußland.

St. Petersburg. Nach einer der „Polit. Correspond." aus St. Petersburg zugehenden Meldung befaßt sich die Antivortnote des Reiches auf das zweite Jirkular betreffend die Abbruchungskonferenz fast ausschließlich mit der Frage der Schiedsgerichte. In der Note werde dargelegt, daß es sich empfehlen würde, das Prinzip der besonderen Wahl eines Schiedsgerichtes in jedem einzelnen Falle zu akzeptieren, da die Einsetzung eines permanenten Schiedsgerichtes vielleicht auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde. Das sehr sorgfältig ausgearbeitete russische Schriftstück habe in dem amtlichen russischen Kreise den besten Eindruck hervorgerufen.

Griechenland.

Athen. General Smolenski kam gestern zwei Tagen an zwei Dekretoren von Tagesblättern, die sich indessen nicht zur Redaktionspflicht verpflichtet hatten, da sie die Politik, nicht die Person Smolenski kritisiert hätten.

Amerika.

Washington. General Ois hat hierher telegraphiert, daß in Manila alles ruhig sei. Eine kleine Schar von Aufständischen, welche im Osten der Stadt stand, sei gestern unter beträchtlichen Verlusten zurückgeworfen worden.

New-York. Nach einem hier aus Kingston (Jamaika) eingetroffenen, vom 4. d. Mts. datierten Briefe ist dort aus Capenne die Nachricht eingegangen, zwischen den brasilianischen Kommissionen, die Untersuchungen in der Grenzfrage anstellten, sei es zu einem Zusammenstoß gekommen. Einheiten seien nach, aber der französische Gouverneur habe 200 Mann Verstärkungen für die französische Kommission entsandt.

Buenos Ayres. Präsident Roca ist nach Bahia Blanca zurückgekehrt, nachdem die Zusammenkunft, die er in Punta Arenas mit dem Präsidenten Estrazzer von Chile gehabt hatte, in bezüglcher Weise abgelaufen ist.

Wien.

Belting (Meldung des „Reuter'schen Bureaus"). Die Schwierigkeiten, welche sich anlässlich der Entlassung des Direktors der nördlichen Eisenbahn Hu über die Frage des Direktors des Eisenbahn ergeben haben, haben jetzt fast den Charakter einer Krise angenommen. Der britische Gesandte Mac Donald, dessen Depesche an das Tsung-li-Jamen, in welcher er erklärte, daß eine Aenderung im Direktorium nur mit Zustimmung der Hongkong and Shanghai Banking Corporation erfolgen könne, bisher noch ohne Antwort geblieben ist, wird umgehend ein weiteres Telegramm an das Tsung-li-Jamen richten, in welchem er auf einer unparteiischen Untersuchung der gegen Hu erhobenen Beschuldigungen besteht. Bombay. (Meldung des „Reuter'schen Bureaus"). Der Sultan von Rasat wird mirierist gegen die Abtretung einer Kohlenstation an Frankreich infolge der Drohung des englischen Admirals mit Beschießung. Die englischen Kriegsschiffe „Cleopatra", „Espin" und „Redoubt" liegen im Hafen. Der Sultan ließ die Proklamation, in welcher er den Widerstand sowie den Brand dafür mittel, öffentlich anklagen und gab eine gleichlautende Erklärung auch im öffentlichen Parlament ab. Der französische Konsul erhob Protest. In Rasat herrscht völlige Ruhe. Von den Eingebornen wurde die Proklamation beifällig aufgenommen.

Örtilches.

Dresden, 22. Februar.

Sonnabend, den 25. d. Mts. nachmittags 4½ Uhr findet nach Befehl des „Bereins zur Speisung bedürftiger Schulkinder" in den Räumen des hiesigen Zentraltheaters, Rosenhausstraße, eine Sitzenversammlung mit ganz besonders aussergewöhnlichem Programm für Erwählung und in besonderen für Kinder statt.

Aus dem Polizeiberichte. In Brunnen, Anton Schwoy, wurde amtlicher telegraphischer Mitteilung zufolge, am Sonntage die Leiche eines angeblichen Emil Schneider, Kaufmanns aus Dresden, aufgefunden. Legitimationspapiere hatte der Verstorbenen nicht bei sich. Durch die bisherigen Ermittlungen ist die Person nicht festgestellt worden. Als vermist ist hier ein Mann dieses Namens nicht gemeldet, so daß die Angehörigen nicht benachrichtigt werden konnten. Für den Fall, daß solche vorhanden sein sollten, werden diese oder etwaige Bekannte um schleunige Nachricht ersucht. — Ueber die Person des am Diensttage früh im Weißgärtnergraben ertrunken aufgefundenen Mannes ist noch nicht zu ermitteln gewesen. Das Alter des Verstorbenen ist auf 28 bis 30 Jahre geschätzt worden. Er hat graue Augen, blonde Haare, hellbraune Augenbrauen, gleichen Schnurrbart, weißhlohige, besonders große Zähne und war bekleidet mit braunem Chesirot-Kostüm, rot- und blau gestreiftem Wadenstübe, braunem, gewissem, baumwollenem Unterhemde, baumwollenem Vorhemde mit braunem Sammetrand, darüber weißes Vorhemde mit Steifragen,

grün gemustertes, langes Schilpe und einseitigen Steifragen. In seiner Kleidung fand sich eine alte silberne Zylinderbrille mit Resingläsern, ein Bund mit drei großen und drei kleinen Schlüssel, ein Taschenmesser mit zwei Ringen und Rosetten, ein Quartsbrille und ein dünner Messer. — Todlich verunglückte am Diensttage nachmittag an der Terrassentreppe ein zunächst unbekannter, heute früh ermittelt bekehrter Mann, der von einem schwer beladenen Lastfuhrwerke umgerissen und schwer verletzt wurde. — Am 18. d. Mts. abends gegen 8 Uhr ist aus der Hausflur des Grundstücks Birmasche Straße 24 ein Rover (Sagonia) mit schwarzem Rahmen, roten Felgen, tiefgehender, verwickelter Lenkungs- und Korbgriffen, braunem Lederfelleid und dem Namensschilde „Bernhard Weber, Gockshüt" vermißt worden.

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

Aus Handels- und Gewerbetreffen.

Die Königl. Hoflieferanten-Gesellschaft Oberheim, hier, Wilhelmstr. 7, stellt das erste Mal in einem ihrer Schaufenster sechs künstliche zu einem Pferdeball gehörigen Gegenstände, als: Krippen, Quersäulen, Futterhöfen, hübsche Stragenabeln, Kammern, Kammdeckel, Kopfputzträger, Hügelhalter, Steirerhüten, Sattel- und Baumgürtelgrößen, Korbene- und Hochstuhlverrichtungen u. a., und in den inneren Vorherrschenden einige komplette Pferdebestattungen aus, die ohne jeglichen Kaufzwang besichtigt werden können.

Statistik und Volkswirtschaft.

Mit Bezug auf die in Nr. 39 des „Dresdner Journals" vom 10. Februar an dieser Stelle abgedruckte Warnung des Reichsanwalts von getreidlichen einem Raubverbrechen in Berlin (Küstrin) abhandeln gesammelten Papieren ist beizusetzen, daß nach einer Mitteilung des Reichsanwalts des Kaiserlichen Land unter 20 angesehener Fälle (der Nr. 188946 bis 188950) nicht über 123, sondern über 623 Fälle lautet. — Ein für die Kriegsgesellschaft für Glasindustrie vormals Friedrich Siemens in Dresden bedeutungsvoller Urteil wurde soeben vom Reichsgericht gefällt. Genannte Gesellschaft hat gegen eine Anzahl Firmen, welche ihre bekannteren patentierten Glasverrichtungen mit offenbarem Nachahmern, die Patentverletzung angriffen. Die offene dieser Klagen, die vor mehr als drei Jahren gegen eine große Geschäftshandlung begonnen und bereits in allen Instanzen gewesen wurde, ist nunmehr durch dieses Urteil in glänzender Weise für die genannte Gesellschaft um Abschluss gebracht worden. Derselbe verurteilt im Jahre 1898 über 16 Millionen ihrer patentierten Glasverrichtungen mit offenbarem Nachahmern; gleichwohl ein einwandfreier Beweis für den praktischen Wert dieser Erfindungen.

In der gestrigen Sitzung des Reichsanwalts der Kreditanstalt für Industrie und Handel berichtete die Direktion über das abgelaufene Geschäftsjahr; derselbe zeigt das folgende Ergebnis: Der Reingewinn für 1898 beträgt einschließlich des Vertrages 2022509,97 M. gegen 1045019,98 M. im Vorjahre und setzt sich wie folgt zusammen: Zinsen 914303,02 M. (1897 661468,11 M.), Dividenden 231496,42 M. (244830,30 M.), Effekten 242595,73 M. (486849,43 M.), Wechsel 160734,73 M. (107591,84 M.), Dividenden 1215 M. (1215 M.), Vortrag 31968,67 M. (43875,80 M.). Von vorübergehendem Reingewinne sind die Verwaltungskosten, Steuern u. im Betrage von 302174,57 M. abgezogen, so daß ein Reingewinn von 1720286,60 M. verbleibt. Die Bilanzmäßigen Reinerwerb der Gesellschaft betragen auf 31.12.1898 600000 M. ordentlichem Reinerwerb, 2150514,91 M. 21.12.1898 Reinerwerb, zusammen 4200814,91 M. — 28% des Reinerwerbs. Das Rechnerische Konto enthält neben der bereits im Vorjahre erwähnten großen Beteiligung an der Allgemeinen Industriellen-Gesellschaft, deren Abschluß auch für 1898 ein außerordentlich glänzender Resultat aufweist, unter anderem auch die Beteiligung an der seit im Dezember 1898 gegründeten Allgemeinen-Verlichtungsgesellschaft elektrische Lichtanlagen. Der Ausschluß betraf die Genehmigung der Beschläge der Direktion, von dem 1720286,60 M. beiträgen Reingewinn, unter Verzicht der Zustimmung der 21. März-jährlichen Generalversammlung nach Ablegung der statutenmäßigen vertraglichen Termine, nach Abweisung von 299997 M. auf Dividenden und die eigene Gesellschaftsanlage, Fortsetzung des Reinerwerbs mit 302925 M. eine Dividende von 3% auf 15000000 M. (im Vorjahre 10000000) betragsreiche Aktienkapital zu verzeilen und restliche 31968,60 M. auf neue Rechnung vorzutragen. Die festgesetzte Kapitalbindung des Unternehmens des Geschäftes in allen Zweigen des Betriebes und die Erzielung der Produktion, welche Industrie und Handel im allgemeinen an die Banken stellen, unterläßt die Vermehrung, die Erhöhung des Aktienkapitals um weitere 5 Mill. M. in Vorschlag zu bringen.

In der Generalversammlung der Leipziger Hypothekbank in Leipzig wurde der Geschäftsbericht, sowie der Rechnungsabschluss für das Jahr 1898 genehmigt, der Verwalter Amtlichung erübt und die sofort zahlbare Dividende auf 4% festgelegt. Die ausstehenden Mitglieder des Aufsichtsrats wurden wiedergewählt. — Der Aufsichtsrat der Schöppchen-Restaurant-Bank in Dresden hat beschlossen, der auf den 10. März d. J. einberufenen Generalversammlung die Verteilung einer Dividende von wiederum 1 1/2%, vorzuschlagen, 25000 M. den Referenten zuzuführen und 40736 M. auf neue Rechnung vorzutragen.

Eingefandtes.

Hüller & C. W. Thiel
Ish. Rich. Müller, Königl. Sachs. Hofl.
Pragerstr. 35.
Brautausstattungen. 117

Rähne das Kaminquartett von Rheinberger zur Aufführung gelangen. Die Herren Cuz und Bachmann werden außerdem die P. d. d. Cantate von Gounod für Cello und Klavier zum ersten Male öffentlich vortragen. Karten bei H. Vogt, Prager Straße.

Der 4. (letzte) Kammermusikabend „Happold's-Blumer-Kammermusik-Gesellschaft" findet am 13. März im Musikhaus statt. Zum Programme gelangt: W. Haydn's Quartett für Piano, Violine, Cello und Klarinette in Es-dur (Klarinette: Hr. Kammermusik-Gabler); Volkmann: Klavier-Trio in B-moll, op. 5; Schubert: Streichquintett op. 163 (2. Cello: Hr. Kammermusik-Gabler). Karten bei H. Ries.

Im morgenden Kapitol-Konzert in Gewerbehause unter Leitung des Königl. Musikdirektors A. Trendler kommen u. a. folgende Kompositionen zum Vortrag: Engelstiger, Walzer von Jos. Bayer (1. Mal); Cuoertate zur Oper „Der Fährhüter" von Siegfried Wagner (neu); Elegie für Violoncello von H. Ursch (Hr. Konzertmeister); Deutscher Armeefanzonemarsch von C. Kewicz (1. Mal); Schwedische Bauerntanzlerne von Aug. Waldte (1. Mal); Im Walde. Fantasiestück von H. Bendig (1. Mal).

Aus dem reichhaltigen Programme des Konzertes, das der Dresdner Lehrer-Gesellschaft am 24. d. Mts. abends 8½ Uhr im Musikvereinshause veranstaltet, sei der Kammermarsch von Richard Wagner besonders hervorgehoben. Er führt uns zurück in Deutschlands große Zeit, denn er entstand unter dem Eintritte der deutschen Siege von 1870 und wurde am 5. Mai 1871 in einem von Komponisten geleiteten Konzert in Berlin zum ersten Male von Kaiser Wilhelm-Stiftung zum ersten Male aufgeführt. Mit Orchester und Chor (Vollglocken), wie es in der Abicht des Komponisten liegt, wird das Werk nur selten dargeboten.

Unter dem Protektorat Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Johann Georg, H. z. S.

Wohlthätigkeits-Vorstellung für Erwachsene und Kinder

ohne Tabakrauch

in dem hierzu gütigst Überlassenen

Centraltheater

Sonnabend, den 25. Februar 1899, Nachmittags 1/2 4 Uhr,

zum Besten des Vereins zur Speisung bedürftiger Schulkinder in Dresden.

Besonders gewähltes Programm.

Gewöhnliche Preise.

Billets sind zu haben von Freitag, den 24. d. Mon. ab Vormittags von 10 bis 2 Uhr und Abends von 6 Uhr ab an der Kasse des Centraltheaters, Waisenhausstrasse.

Gewerbehaus.

Morgen Donnerstag, den 23. Februar:

Novitäten-Konzert

von Königl. Musikdirektor A. Trenkler mit seiner aus 52 Mitgliedern bestehenden Gewerbehaus-Kapelle. Einlass 7 Uhr. Anfang 7/8 Uhr. Eintritt 75 Pf.

Victoria-Salon. Direct. Carl Thieme. Bernardi.

Severus Schäffer: Fukushima's Japanesen, 2 Tamen, 4 Oerren; Erna Koschel: Brothers Amor; Tartakoff's Russen, 5 Personen; Imro Fox: Ch. Käsehl; Alb. Böhme mit neuen Caplets etc.

Welt-Restaurant Societé

Dresden-A., Waisenhausstrasse 18.

Vollständig renoviert! Glänzende Beleuchtung!

Täglich Konzerte

von der Virtuosen-Kapelle unter Direction des Herrn Kapellmeisters B. Meizer und von der italienischen Sängertuppe „Trovatore-Possilippo“

Hochfeine Biere.

Vorzügliche Küche. Menus von 50 Pfg. an bis 3 Mark.

Collège Pestalozzi, höheres französisches Töchterpensionat, Château de Vidy, Lausanne (Schweiz).

Gründliche Unterweisung der französischen, sowie moderner Sprachen, Kunstgeschichte, Musik, Malen, Konfektionslehre, Hauswirthschaftskunde.

Orientalische Teppiche.

Antike Perser-Teppiche und Läufer, wirklich selten schöne Exemplare, in allen vorkommenden Größen und Preislagen. Das Stück schon von M. 30.- an bis zu den kostbarsten Pracht-Exemplaren.

Joh. Georg Pohle, Dresden-A., Struvestr. 7.

Wasserband der Elbe und Moldau.

Table with 6 columns: Datum, Betrag, Vorzahlung, Rückzahlung, Verbleibend, Dresden. Rows for 21. and 22. Februar.

Kayser's Hotel schwarzer Adler. Pirna.

Venedig. Hotel d'Italie Bauer. Julius Grünwald sen., Bismarckstr.

Für die Redaktion verantwortlich: Dr. phil. Poppe in Dresden.

Die Stelle des Bezirksamtes für den Bezirk der Stadt Dresden ist vom 1. April d. Jt. ab andersweit zu belegen.

Königliche Commission für das Veterinärwesen. Dr. Forter-Schubauer.

Leipziger Hypothekenbank.

Bilanz per 31. Dezember 1898.

Balance sheet table with columns: Activa, Passiva, and sub-columns for various financial items.

Gewinn- u. Verlust-Konto per 31. Dezember 1898.

Profit and loss account table with columns: Soll, Haben, and sub-columns for various financial items.

Die auf 8 % festgesetzte Dividende kann von heute ab an unserer Kasse, sowie bei den bekannten Sparkassen erhoben werden.

Leipziger Hypothekenbank.

Advertisement for Radloff & Böttcher, Braut- und Baby-Ausstattungen, featuring an image of a bed.

Gasthaus „Zum Trompeterschloßchen“ Dresden.

Altbewährtes bürgerliches Gasthaus I. Ranges. 50 Zimmer mit guten Betten von 1,25 M. aufwärts ohne Verrechnung von Tisch und Service.

Advertisement for J. G. Rätze, 32 Schloßstrasse 32, featuring an image of a house.

Advertisement for Dresden Journals, listing various publications and subscription information.

Advertisement for Capital-Anlage, Als gute Capital-Anlage, featuring an image of a horse.

Advertisement for Herrschaftliche Besingung, featuring an image of a house.

Advertisement for de Coster, featuring an image of a house.

Advertisement for 7000 Meter Parkanlage, featuring an image of a house.

Advertisement for herrschaftlichen Villa, featuring an image of a house.

Advertisement for S. Roeder's Bremer Bürenfeder, featuring an image of a fountain pen.

Advertisement for Rittergut, featuring an image of a horse.

Advertisement for Königl. Fähr. Militärverruch. Sachsenkristung.

Advertisement for Tageskalender, featuring an image of a calendar.

Advertisement for Königliches Schauspielhaus, featuring an image of a house.

Advertisement for Frau Hermine verw. Geh. Rath Berniksch.

Advertisement for Frau Clementine verw. Zocher geb. Adler.

Advertisement for Frau Ernestine verw. Zocher geb. Adler.

Grundzüge

Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen.

(I. Entwurf.)

Vorbemerkung.

Die vorliegenden Grundzüge sollen zunächst nur die Unterlagen für die Beratungen bilden, welche dem auch von ständlicher Seite auf dem letzten Landtage ausgesprochenen Wunsch mit einer aus städtischen und ländlichen Bauverwaltungen, Bautechnikern, Architekten, Ingenieuren und sonstigen Sachverständigen bestehenden Kommission über das neu zu beschreibende allgemeine Baugesetz gepflogen werden sollen.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1. Die Ausführung von Bauten unterliegt den Vorschriften des Reichs-, Landes- und Ortsgesetzes und den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden.
2. Verpflichtungen, die durch baupolizeiliche Vorschriften...
3. Der Bauherr ist verpflichtet, die Baupolizeibehörde...
4. Soweit das Baugesetz und die auf dessen Grund...
5. Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes...
6. Ausnahmen von ortspolizeilichen Bestimmungen...

II. Abschnitt.

Ortsgesetze und örtliche Polizeiverordnungen.

- 1. Soweit nach den örtlichen Verhältnissen eine besondere Regelung der Baugesetze...
2. Von den gesetzlichen Vorschriften abweichende ortspolizeiliche Bestimmungen...
3. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
4. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
5. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...

Grundzüge ausgeführt werden, sofern überwiegende Billigkeitsgründe dafür sprechen. Die Genehmigung einer solchen Bestimmung...
1. Die auf Grund des Baugesetzes zu erlassenden Ortsgesetze sind in Städten, welche die vollständige Stadterhebung haben...
2. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
3. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...

III. Abschnitt.

Bestimmung und Wirkung von Bebauungs- und Fluchtlinien-Plänen.

- 1. Soll ein im Bestehen befindliches Gebäude einer nicht bloß geringfügigen Veränderung...
2. Bebauungspläne haben die Wirkung, dass die Bebauung...
3. Die näheren Bestimmungen über die Art und Befreiung...
4. Die Ausführung von Bebauungsplänen ist auf die Anforderungen...
5. Die Ausführung von Bebauungsplänen ist auf die Anforderungen...
6. Die Ausführung von Bebauungsplänen ist auf die Anforderungen...

1. Die auf Grund des Baugesetzes zu erlassenden Ortsgesetze sind in Städten, welche die vollständige Stadterhebung haben...
2. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
3. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
4. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
5. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
6. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
7. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
8. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
9. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
10. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
11. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
12. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
13. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
14. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
15. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
16. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
17. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
18. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
19. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
20. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
21. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
22. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
23. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
24. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...
25. Die Ortsgesetze können für den Gemeindebezirk...

17. Entschädigung kann für die in § 16 erwähnte Bauerschädigung geltend gemacht werden, wenn ein Eigentümer...
18. Gegenüber bebauten Grundstücken sind die festgestellten Fluchtlinien...
19. Werden infolge der Durchführung der in dem Plane festgelegten...
20. Wird in dem Plane die Schließung öffentlicher Wege...
21. Die Festlegung der von der Gemeinde für die von ihr zu...
22. Sobald die zu beschließende Bebauungspläne...
23. Die Baupolizeibehörde hat bei der Ausführung...
24. Werden Grundbesitzern in Unternehmungen verwendet...
25. Wenn es für die zu erwerbende Entwässerung eines Ortes...
IV. Abschnitt.
Bestimmung, Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Verkehrswege und der Schienenanlagen.
1. Das Land zu den durch Bebauungs- oder Fluchtlinienplan festgestellten Straßen hat jeder Bauherr...



a) entlang seines Grundstücks, also bei Schrägfuß zu beiden Seiten;
b) darüber hinaus soweit, als es erforderlich ist, damit die Straße nach der einen Seite des zu bebauenden Grundstückes zu führen, nach § 5 ff. als Straße herzustellen und zu beschließen.

1. Bei in einem öffentlichen Wege gelegenen Grundstücken, welche der im planmäßigen Straßensystem bestimmten Teil der Pflanzfläche nach Maßgabe von § 13 zu beschließen und herzustellen, außerdem aber das ihm gehörige in den Pflanzflächen sonstige Land an die Gemeinde gegen Entschädigung abzutreten.

Im übrigen liegt die Beschaffung und Herstellung des Platzes der Gemeinde ob.

Die Herstellung des Platzes ist jedenfalls dann zu erfolgen, wenn die im umgebenen Straßen fertiggestellt sind, die gesamte Pflanzfläche beschloss und wenigstens die Hälfte des Pflanzungsfeldes bebaut ist.

2. Bei an bereits bestehenden Straßen, an denen schon nach den letzter gültigen Bestimmungen der Anlage zulässig war, einen Neubau oder einen der Erneuerung gleich zu achtenden Um- oder Neubau vorzunehmen, hat sich gleichfalls nach der Bestimmung, nach der Beschaffung neuer beschleunigten Straßen- und Bauverfahren zu richten (vgl. Abschnitt III § 17 und 18).

Ist das betreffende Grundstück noch unbebaut, so hat der Besitzer auf die Länge des Grundstücks die hierzu in der Straßenschnittlinie folgende Fläche zu beschließen, unentgeltlich abzutreten und vorübergehend zu bewahren. Bei bebauten Grundstücken ist der Besitzer zur Abtretung der in den Besonderelementen liegenden Fläche seines Grundstückes nur gegen Entschädigung verpflichtet. Die Herstellung der Pflanzfläche liegt in diesem Falle der Gemeinde ob.

3. Durch Ortsbesitz kann bestimmt werden, daß und inwieweit die dauernde Einrichtung eines Grundstücks als Bauland im Sinne von § 11 bis 3 gelten soll.

4. Die Straßen sind in der durch den Bauungsplan vorgeschriebenen Breite anzulegen. Wo eine Schmälerung des Straßenschnittes nötig ist, hat die mit festem Material zu versehen, welches frei von Verunreinigungen, verunreinigten Stoffen ist.

Schon vorhandene unebene Abfahrbahnen und Aufschüttungen sind zu entfernen.

Im übrigen bleibt die Art der Straßenherstellung ebenso wie die Art der Anlage der Fußwege der untergeordneten Regelung überlassen.

5. Alle neuen Straßen sind in der Regel zu beschließen. Die hierzu erforderlichen Kosten, einschließlich derjenigen für Beschaffung des Materials, fallen dem Bauherrn zur Last. Die Art, Tiefe und Schwereverhältnisse der Straßen bestimmen die Baupolizeibehörde, soweit nicht ortsbefugte Behörden hierüber bestimmen.

Kauf beschleunigt Straßen ist in der Regel jedes Wohngebäude an die Straßenschnittlinie anzuschließen.

6. Auch für bereits bebaute Grundstücke kann von der Gemeindeverwaltung die Anlage von Schreusen nach Maßgabe eines auszustellenden Beschlusses beschlossen werden, welche, falls die Gemeindebehörde nicht zugleich Baupolizeibehörde ist, der Genehmigung dieser bedarf.

Der Bau der Schreusen wird in diesem Falle seitlich durch die Gemeinde selbst ausgeführt.

7. Alle Straßen, an denen sich weniger als 4,5 m tiefe Vorzüge befinden, sind nach Maßgabe der im Einzelfalle zu treffenden besonderen Anordnungen mit Baumplanungen zu versehen. Die Räume müssen vom Schnittgerinne wenigstens 0,5 m entfernt stehen.

8. Die Gemeinde bleibt vorbehalten, Straßen, Brücken, Schleusen, öffentliche Bänken und Wasserleitungen entweder als Eigentum der Gemeinde oder durch Abtretung des Grundstückes gegen Geld oder auf Rechnung der Gemeinde anzulegen, wobei die Gemeinde die Kosten der Anlage zu tragen hat. Die Abtretung der Anlage an die Gemeinde erfolgt durch einen Kaufvertrag oder durch einen Bescheid der Gemeinde, in welchem die Abtretung erklärt wird. Die Abtretung der Anlage an die Gemeinde erfolgt durch einen Bescheid der Gemeinde, in welchem die Abtretung erklärt wird. Die Abtretung der Anlage an die Gemeinde erfolgt durch einen Bescheid der Gemeinde, in welchem die Abtretung erklärt wird.

9. Die Gemeinde bleibt vorbehalten, Straßen, Brücken, Schleusen, öffentliche Bänken und Wasserleitungen entweder als Eigentum der Gemeinde oder durch Abtretung des Grundstückes gegen Geld oder auf Rechnung der Gemeinde anzulegen, wobei die Gemeinde die Kosten der Anlage zu tragen hat. Die Abtretung der Anlage an die Gemeinde erfolgt durch einen Kaufvertrag oder durch einen Bescheid der Gemeinde, in welchem die Abtretung erklärt wird.

10. Nachstehende kann die Gegendverwaltung (den vor Entscheidung der aus den §§ 11 bis 13 hervorgehenden Leistungen erstellt werden, wenn:

a) der Bauherr das von seinem Grundstück zur Anlage der im Bauungs- oder Pflanzungsplan vorgesehenen oder vorübergehend erforderlich werden Straßen und Wege oder das zur Erweiterung bereits bestehender Straßen nötige Land auf Verlangen der Baupolizeibehörde der Gemeinde unentgeltlich abgibt, im übrigen aber für die nötige ordnungsgemäße Erhaltung seiner sonstigen Verbindlichkeiten ausreichende Sicherheit gestellt hat; die Verbindung des Neubaus mit dem bebauten Grundstück in genügender Weise hergestellt ist und
b) für die Beschaffung ausreichenden und guten Teils- und Wirtschaftswässers sowie für die Befestigung der Wege- und Abfallwege nach Maßgabe der von der Baupolizeibehörde zu treffenden Anordnungen gesorgt ist.

In der Regel soll von jeder Einmündigung zur Vermeidung der Gefahr, wenn es sich um Bauabsichten zu vorübergehenden (Säulen oder um Landhäuser, die nur von einer Familie benutzt werden, ferner wenn es sich um öffentliche oder gemeinnützige Unternehmungen, landwirtschaftliche Gebäude, Ziergärten, Lagerplätze, Jagdschlösser und sonstige gewerbliche Anlagen, besonders solche handelt, deren Betrieb mit Nömen, Erhaltung oder Veranlassung gefährlicher oder feuergefährlicher Stoffe verbunden ist.

11. Sobald eine Straße plan- und bauungsplanmäßig herstellt und beschließt und außerdem ein Drittel derselben — beide Straßenseiten zusammengezeichnet — bebaut ist, wird sie von der Gemeinde auf Antrag des Bauherrn zur eigenen Unterhaltung übernommen.

12. Die Erhaltung der Straßen- und Schienenanlagen, sowie die Einwirkung einzelner Verhältnisse gegen die Ausbreitung soll in der Regel binnen vier Wochen nach dem erfolgten Angebote der Straße zur Übernahme erfolgen.

Die Übernahme hat durch Befehl der Gemeindebehörde zu erfolgen, dem eine Besichtigung an Ort und Stelle unter Zugrundelegung der Besonderelemente voranzugehen soll, und über deren Ergebnis eine Niederschrift auszusprechen ist. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der Bauherr zu tragen. Die Abtretung einzelner Anlagen ist ihm eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Bauherr hat sich nach der Übernahme der Straße nach ein halbes Jahr für gute Verfassung der Anlage.

13. Die zur erforderlichen Übernahme durch die Gemeinde hat der Bauherr die Straße nebst Zubehörungen zu unterhalten.

Er ist hierzu verpflichtet, wenn an der Straße bereits ein Gebäude errichtet ist. Die etwaige Abtretung der Übernahme seitens der Gemeinde berechtigt ihn nicht zur Erneuerung der Straße.

Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung ruht auf der Gemeinde, die das Grundstück bebauten Grundstück über, falls der Bauherr auf irgend einem Grunde nicht mehr zur Erfüllung seiner Verpflichtung angehalten werden kann.

14. Hat die Gemeinde selbst für Rechnung des Bauherrn die Straße herstellt und beschließt, so geht deren Unterhaltung, dessen die in § 11 erwähnte Voraussetzungen erfüllt, ohne weiteres auf die Gemeinde über.

15. Auch die Herstellung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen über das Einleitungsverfahren.

16. Durch Ortsbesitz kann bestimmt werden, daß die nach den vorstehenden Vorschriften dem Bauherrn obliegenden Leistungen ganz oder teilweise auf die Gemeindebühne zu übernehmen sind. Wegen Ausbringung der hierdurch entstehenden Kosten durch Hausgaben vgl. Abschnitt VI § 12.

V. Abschnitt.

Umlegung und Eintragung von Grundstücken.

1. Wenn die angemessene Bebauung eines im Bereiche eines Bauungsplans befindlichen Geländes durch Lage, Form oder Flächeninhalt der Grundstücke oder Grundstücksverhältnisse nicht, kann durch Umlegung von Grundstücken eine Neuverteilung des Geländes durch Änderung der Grenzen oder Umlegung auch gegen den Willen der Eigentümer stattfinden, falls die Neuverteilung der Grundstücke im öffentlichen Interesse liegt und entweder:

a) von der Gemeindeverwaltung oder

b) von mehr als der Hälfte der betroffenen Grundstücksbesitzer, welche zusammen mehr als die Hälfte der betroffenen Gesamtfläche besitzen, bei der Baupolizeibehörde beantragt wird.

2. Wird die Umlegung für Grundstücke erforderlich, deren Gebäude nach Feuer, Wasser oder anderer Elementarereignis zerstört worden sind, so kann die Gemeindeverwaltung zur Übernahme der Umlegung auf dem in Abschnitt II § 7 vorgeschriebenen Wege angehalten werden.

3. Einzeln, im Umlegungsgebiete befindliche, bebaut oder in besonderer Weise (z. B. als Ökonomie, Baumgärten u. dgl.) benutzte Grundstücke, deren Wert eine Auslegung durch andere Grundstücke wesentlich erschweren würde, können von der Umlegung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Hohe Grenzverrichtungen muß sich der Besitzer auch in diesem Falle gefallen lassen.

4. Zur Ausführung der Umlegung ist von der Gemeindebehörde ein Umlegungsplan mit den erforderlichen Ausführungsbestimmungen auszusetzen. Doch kann dieser Plan im Falle von § 11 unter b) auch von dem Antragsteller eingereicht werden.

5. Die Grundstücke oder Beteiligten sind hierbei in eine Klasse zu vereinigen und die vorhandenen, nach dem Bauungsplan einzuverleihen oder öffentlichen Wege mit einzurechnen. Aus dieser Klasse sind zunächst das nach dem Bauungsplan bestimmte Gelände anzunehmen und das hierzu überbleibende Gelände in der Weise verteilt, daß jeder Grundstücksbesitzer an dem Gesamtwert des letzteren in demselben Verhältnis teilnimmt, in welchem er vorher bei dem Gesamtwert der nicht umgelegten Grundstücke beteiligt war. Bei den Wertermittlungen, welche dem Umlegungsplan zu Grunde zu legen und unter Zugrundelegung von Sachverständigen vorgenommen sind, müssen alle den Wert der Grundstücke beeinflussenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Für jedes einzelne, keinem Flächeninhalt nach zur Bebauung geeignete Grundstück sind wieder ein oder mehrere Grundstücke, soweit nämlich in gleicher Lage, zu gewahren. Gebaute Grundstücke sind in der Regel, vorbehaltlich der erforderlichen Grenzverrichtungen, dem bisherigen Besitzer wieder zuzuteilen.

Das nach dem Bauplane zu den künftigen Straßen bestimmte Gelände wird, soweit es hierzu nicht sofort Verwendung findet, nach Herstellung der nötigen Wirtschaftsweges für die neuverteilten Grundstücke in demselben Verhältnis wie das Bauland unter der einzelnen der Stadt verteilt, und zwar zunächst so, daß für jeden seine künftige Baufläche und sein Anteil am künftigen Straßenland zusammenhängen.

Nicht zu vermeindernden Wertunterschiede zwischen dem früheren und dem umgelegten Gelände können durch Zuerlegung der Fortsetzung einer Gehsteigschneise ausgeglichen werden.

6. Grundstücke, deren Flächeninhalt für eine Baupflanz zu gering ist, sind, sofern nicht durch freiwillige Einigung der Beteiligten ein geeignetes Abkommen erzielt werden kann, gegen Veräußerung an die Gemeinde abzutreten, welche sie unter die übrigen verteilt.

7. Ueber den auszuführenden Umlegungsplan ist zunächst von der Baupolizeibehörde mit den Beteiligten zu verhandeln und auf eine allseitige Einigung derselben hinzuwirken. Zu den Beteiligten gehören auch die Grundstücks-eigentümer, denen für ein außerhalb des Umlegungsgebietes liegendes Grundstück eine Grunddienstbarkeit an dem Umlegungsgebiete zufließt. Gelangt die Einigung, so kann der Umlegungsplan ohne weiteres dem Ministerium des Innern zur Genehmigung vorgelegt werden.

8. Kommt es zu keiner Einigung sämtlicher Beteiligten, so ist der Umlegungsplan dem Ministerium des Innern zunächst zur vorläufigen Kenntnisnahme und Prüfung vorzulegen und nach Erteilung der hierzu gegebenen Erläuterungen in derselben Weise wie der Bauungsplan auszulegen. Die Bestimmungen in Abschnitt III unter § 11 bis 13 finden ebenfalls sinngemäße Anwendung.

9. Die Arbeit, welche die Ausführung, Auslegung und Genehmigung des Umlegungsplans mit der der Baupolizeibehörde verbunden werden. Die Ausführung des Umlegungsplans legt jedoch die vorherige Herstellung des Bauungsplans voraus.

10. Mit der Herstellung des Umlegungsplans tritt das neuverteilte Grundstück vollständig oder Eigentums-, Nutzungs- und sonstigen Rechte, insbesondere der Real- und Pachtrechte, sowie auch der öffentlich-rechtlichen Lasten mit Ausnahme der auf Grund des Gesetzes vom 15. August 1888 zur Ausführung und Unterhaltung eines Wasserlaufs zu leistenden Beiträge an die Stelle des abgetretenen Grundstückes und erbt in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften des letzteren.

Grunddienstbarkeiten erlöschen, sofern sie nicht durch den Umlegungsplan ausdrücklich erhalten werden. Auch können in diesem neue Grunddienstbarkeiten begründet oder bestehende verändert werden.

11. Die infolge der Umlegung einseitigen Grundstückserwerbungen sind von Besitzübergangsbeschlüssen frei.

12. Wenn durch die Errichtung von Bauten innerhalb eines Grundstücks die zweckmäßige Umlegung der Grundstücke vereitelt oder wesentlich erschwert wird, so kann die Bauunternehmung unter Zwang der öffentlichen Hand unter Zwang der öffentlichen Hand durchgeführt werden. Ein solches Zwangsrecht erlischt, wenn nicht innerhalb zweier Jahre der Umlegungsplan hergestellt wird.

13. Auch außerhalb des Umlegungsgebietes kann die Baupolizeibehörde zur Durchführung von minder erheblichen Grenzverrichtungen die Erteilung der Baugenehmigung davon abhängig machen, daß der Bauherr ferner, zum Abschluß der Einigung oder einer demnachstehenden Baupflanz erforderliche Sicherheiten gegen Entschädigung erwirkt oder stellt.

Zusätzliche gilt dies dann, wenn infolge Verlegung einer Straßenschnittlinie bisherige Straßenteile in das Gebiet des Baulandes fallen.

Grundbesitzer erworben oder eine Grunddienstbarkeit errichtet werden muß, so kann auf den durch die Baupolizeibehörde zu vermittelnden Antrag der Gemeindeverwaltung mit Genehmigung des Ministeriums des Innern, auch wider Willen des betreffenden Grundstückes, gegen Veräußerung des betreffenden Grundstückes einseitig und die Dienstbarkeit auferlegt werden, soweit dies im öffentlichen Interesse gelegen erscheint.

14. Wenn die Abtretung und der anderen die Übernahme von Gebäudengruppen im Interesse des Bestandes oder der öffentlichen Gesundheit nützlich ist oder der Baupolizeibehörde für ein Gelände, dessen Gebäude durch Feuer, Wasser oder andere Elementarereignis zerstört worden sind, in einer ähnlichen Weise vorzugehen im öffentlichen Interesse liegt, so kann der Ministerium des Innern auf Antrag der Gemeindeverwaltung, welche die Entschädigung für das ganze, zu einer zweckmäßigen Durchführung des Unternehmens erforderliche Gelände zu erwirkt.

15. Dem Antrag auf Erteilung der Entschädigungsbefugnis ist der Bauungsplan und die, soweit ein solcher nicht in Frage kommt, ein besonderer Entschädigungsplan beizulegen. Die Herstellung des Entschädigungsplans erfolgt unter Abwägung der Umlegungspläne für die Herstellung der Bauland- und Umlegungspläne geltenden Vorschriften.

16. Der Antrag auf Erteilung der Entschädigungsbefugnis ist der Baupolizeibehörde auf eine gültige Einigung der Beteiligten hinzuwirken. Dieser Versuch ist im weiteren Verlauf des Verfahrens zu wiederholen, so oft sich eine Erlaufende Gelegenheit bietet.

17. Nach Erteilung der Entschädigungsbefugnis bleibt im Falle der § 15 den betreffenden Grundstücksbesitzern freigestellt, die in dem Bauungs- oder Umlegungspläne vorgesehenen Neubauten auf dem Grundstück innerhalb einer ihnen vom Ministerium des Innern zu bestimmenden Frist selbst auszuführen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Entschädigung der Grundstücke oder Grundstücksteile, deren planmäßige Bebauung bis dahin noch nicht erfolgt ist.

18. Die Entschädigung erfolgt in allen Fällen nur zu Bauschein und auf Kosten der Gemeinde und wird von der Baupolizeibehörde oder, wenn dagegen Bedenken vorliegen, sollten, von einem Beauftragten des Ministeriums des Innern nach der Verhandlung mit den Beteiligten an Ort und Stelle vorgenommen. Zu dieser Verhandlung sind die für die Festlegung der Entschädigung erforderlichen Sachverständigen zuzuziehen.

Die Herstellung selbst erfolgt nach den Bestimmungen über das Einleitungsverfahren.

19. Wenn die auf Grund eines Umlegungs- oder Einleitungspläne abzutretenden Grundstücke oder Grundstücke mit Wohnhäusern bebaut oder solchen bebauten Grundstücken gleichmachten (vgl. Abschnitt I § 4) waren, so hat die Gemeinde dem Besitzer auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu geben, die für eine andere Baufläche in der Höhe zu angemessenem Preise erworben können.

Gleichgültig hat die Gemeinde darauf Bedacht zu nehmen, daß der Bewohner, welche ein solches Haus infolge einer Umlegung oder Entschädigung verlassen müssen, anderwärts ein geeignetes Unterkommen finden.

20. Die Herstellung selbst erfolgt nach den Bestimmungen über das Einleitungsverfahren.

genau abhängen und die durch die Lage, die herrschende Richtung, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Landes oder Ortes bedingten Anforderungen eine möglichst große Berücksichtigung erfordern, als sie im Schema zweier Bauabschnitte festgelegt werden kann. Nach den Absichten des Ministeriums des Innern soll das Gesetz hier nur die nach dem Stande der Wissenschaft und Technik sowie der öffentlichen Meinung allgemein anzuwendenden Bestimmungen, sowie die Bauvorschriften für solche Orte enthalten, welche wegen ihrer Kleinheit und Abhängigkeit oder wegen Mangel jeder größeren Bauart keine besondere Berücksichtigung haben, eine eigene Ordnung aufzustellen. Für größere Städte und Abhängigkeit Dörfer soll das Gesetz nicht nur eine Ermächtigung, sondern geradezu einen Auftrag geben, ihre baulichen Verhältnisse, namentlich auch hinsichtlich der Bauweise — voranstellung und Umgang der offenen und geschlossenen Bauweise, Zeit und Höhe der Geschosse, Größe der Höhe und dergl. — sowie der Baukosten — z. B. Verwendung von Baumaterialien, Holz- oder Schieferverkleidungen, Holztreppe u. — nach den besonderen örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen zu regeln. Dabei walidet das Ministerium des Innern den eigenartigen örtlichen und individuellen Wünschen und berechtigten Reklamationen sowie auch der weiteren Entwicklung der Baukunst möglichst freien Spielraum zu schaffen und eine Grenze nur dort zu ziehen, wo einerseits die Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Gesundheit, sowie auf den Verkehr andererseits die aus wirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründen nötige Verbindung einer die ungenutzten Grundstücke- und Baupanelation fürerbunden übermäßigige Nutzung des Grund und Bodens, z. B. die Verhinderung unnötiger Reklamierungen, dies verlangen.

A. Allgemeine Vorschriften.

1. Die Grundstücke eines zu errichtenden Gebäudes darf nur einem einzigen Gemeindegebiete angehören. Die Errichtung von Gebäuden innerhalb eines selbständigen Gemeindegebietes ist in der Regel nur dann gestattet, wenn es sich um Bauten zu Wohn-, Dienst- oder Wirtschafts-zwecken des Grundstückes, seiner Ökonomie, Nebengebäuden oder Arbeiter handelt. In anderen Fällen muß vor Erteilung der Baugenehmigung oder vor Beginn der Bebauung der Bauplan einem Gemeindegebiete einverleibt werden.

2. Das Grundstück, auf welchem gebaut werden soll, muß die nötige Sicherheit gewähren, daß das Gebäude nicht durch Senkungen, Risse, Umwälzungen, Erdbodenrutschungen oder ähnlichen Stoffe verunreinigt sein. Hat das Grundstück früher zur Ablagerung solcher Stoffe genutzt, so sind diese, sofern sie nicht ihre schädliche Eigenschaft inzwischen verloren haben, zu beseitigen. Dergleichen dürfen nur auf Verlangen der Baupolizeibehörde durch geeignete Maßnahmen beseitigt werden, welche von senkenden, verwehenden oder anderen verunreinigenden Stoffen frei sind.

3. Das Grundstück muß an einem öffentlichen Fußwege gelegen sein oder von einem solchen aus einem dem Bauherrn gehörigen oder rechtlich bauland gehaltenen, insbesondere Zugangsweg haben. Ausnahmen kann die Baupolizeibehörde in besonderen Fällen gestatten.

4. Bei Errichtung von Bauten an öffentlichen Verkehrsflächen (Hauptstraßen, Kommunikationswegen) sind die zur Sicherung der Straße und des Verkehrs auf denselben erforderlichen Bedingungen einzuhalten.

5. In der Nähe von natürlichen Wasserläufen sind derartige Bauten, die Wasser und Dämme, sowie das Uferland der untergeordneten öffentlichen Hochwassergebiete von Wasser freizuhalten. Die Bebauung darf nicht zu diesem Zwecke gehörigen Gelände, welches Liebesvernehmungen ausgesetzt ist, darf erst dann erfolgen, wenn durch Verhaltung des betreffenden Wasserlaufes oder Rückführung von Schuttgruben oder Hochlegung der Straßen und des Baugrundes alle zu menschlichen Wohn- und Aufenthaltswegen bestimmten Räume vor dem Einbrüche von Hochwasser geschützt sind. Auch muß für die Erhaltung der öffentlichen Verkehrswege eine entsprechende Erhöhung der Straßen und des Baugrundes zum Schutz der Häuser vorgenommen werden.

6. Bauten, welche bis zu 100 m Entfernung von einer bereits hergestellten oder in der Herstellung begriffenen Wasserleitung geplant werden, sind nur dann zu gestatten, wenn die Sicherheit der Wasserleitungen nicht durch die Bebauung gefährdet wird.

In diesem Sinne ist die Bauanzeige vor der Genehmigung dem öffentlichen Unternehmer zur Verfügung zu bringen. Auf solche Weise von denselben erlassenen Vorkaufsrecht die Bebauung eines auf sich hierzu geeigneten Grundstückes unterbleiben, so ist der Besitzer von dem öffentlichen Unternehmer nach Maßgabe der für die Unternehmungen geltenden Bestimmungen zu entschädigen.

7. Bei der Herstellung des Gebäudes ist darauf zu achten, daß die Nachbarn nicht durch Rauch, Aus- oder Abwasseremissionen, nachteilige Gase oder alle Abfallstoffe geschädigt oder in erheblicher Weise belästigt werden. Durch Ortsbesitz kann bestimmt werden, daß und inwieweit einzelne Ortsteile vorzugsweise für gewerbliche Anlagen dienen, in anderen Ortsteilen aber dergleichen Anlagen nicht, oder nur unter besonderen Voraussetzungen zugelassen werden sollen (z. B. § 13 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung).

8. Insbesondere sind die nötigen Vorkehrungen zum Schutz der in der Nähe befindlichen Wohnungen zu treffen. Innerhalb einer Entfernung von 30 m von der Wallgrenze dürfen auf dem an Staatsstraßen oder andere größere Straßen angrenzenden Gelände Gebäude aller Art nur dann errichtet werden, wenn der Wallbesitzer seine Zustimmung erteilt hat.

Sollen Gebäude innerhalb einer Entfernung von 30 bis 60 m von der Wallgrenze errichtet werden, so ist die Bauanzeige vor der Genehmigung dem Wallbesitzer zur Verfügung vorzulegen und über einen etwaigen Widerspruch nach Abschnitt IX § 12 zu entscheiden.

Die Schutzmaße von 30 bis 60 m werden in der Regel berechnet, daß die Wallgrenze nach allen Richtungen hin auf die angegebenen Entfernung gleichmäßig heranzugewandt gebaut wird. In Straßen, an welchen nicht bereits im wesentlichen in geschlossener Weise gebaut worden ist, sind in der Regel nur freistehende Gebäude zulässig. Ausnahmen können von der Baupolizeibehörde gestattet werden, wenn die Wind- und Witterungsverhältnisse dies verlangen, sowie bei Fabriken, landwirtschaftlichen Gebäuden, öffentlichen und gemeinnützigen Unternehmungen.

Durch Ortsbesitz kann die geschlossene Bauweise auch für andere Fälle nachgelassen werden, inwieweit hierfür ein Bedürfnis besteht.

Freistehende Gebäude müssen von dem auf Nachbargrundstücken errichteten Gebäuden mindestens 3 m, und wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung zwischen den Grundstücksbesitzern getroffen wird, von der Wallgrenze mindestens 4 m Abstand haben. Durch Ortsbesitz kann ein größerer Abstand gebietet werden sowie ein geringerer abgemindert werden, falls die in den betreffenden Anordnungen enthaltenen Bestimmungen, wie Flächen, Höhen, Abstände und dergl., festgelegt werden.

10. Bauten, welche an Nachbargrundstücken benachbarte, müssen unter Einhaltung der Grenzen von Grund und Boden der öffentlichen Hand überlassen werden. Ueber die Regeln untergeordnet Bebauung von nachbarlichen Grund und Boden vgl. § 13 Abs. 3 der Deutschen Reichsgesetzgebung.

VI. Abschnitt.

Erhaltungsanforderungen und Hausgaben.

1. Wer eine der gesetzlichen Anforderungen entsprechende Straße angelegt hat, ist berechtigt, untergeordnete Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Straße, der in dieser eingeschalteten Schreusen und der zu gehörigen Geländen einzuheben. Ausgenommen von den letzteren sind:

a) die Kosten der Herstellung der Straßen, Brücken, Schleusen, öffentlichen Bänken und Wasserleitungen, wenn diese durch die Gemeindeverwaltung hergestellt sind, und

b) die Kosten der Herstellung der Straßen, Brücken, Schleusen, öffentlichen Bänken und Wasserleitungen, wenn diese durch den Bauherrn hergestellt sind.

Die Höhe der Hausgaben wird durch den Ortsbesitz bestimmt. Die Hausgaben sind in der Regel nach der Fläche der Grundstücke zu bemessen. Die Hausgaben sind in der Regel nach der Fläche der Grundstücke zu bemessen. Die Hausgaben sind in der Regel nach der Fläche der Grundstücke zu bemessen.

VII. Abschnitt.

Rebauung der Grundstücke.

In diesem Abschnitt werden insbesondere diejenige Verpflichtung festgelegt, welche der Eigentümer eines Grundstückes im Falle der Rebauung zu erfüllen hat. Die Rebauung ist die Erneuerung eines Grundstückes, welches durch die Einwirkung der Natur oder durch die Verwitterung der Erde in einem solchen Maße zerstört worden ist, daß es nicht mehr zu dem Zwecke, für welchen es erbaut worden ist, verwendet werden kann. Die Rebauung ist die Erneuerung eines Grundstückes, welches durch die Einwirkung der Natur oder durch die Verwitterung der Erde in einem solchen Maße zerstört worden ist, daß es nicht mehr zu dem Zwecke, für welchen es erbaut worden ist, verwendet werden kann.

1. Die Rebauung eines Grundstückes ist in der Regel durch den Eigentümer zu bewerkstelligen. Wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann, so ist die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen. Die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung ist nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann und die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen ist.

2. Die Rebauung eines Grundstückes ist in der Regel durch den Eigentümer zu bewerkstelligen. Wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann, so ist die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen. Die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung ist nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann und die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen ist.

3. Die Rebauung eines Grundstückes ist in der Regel durch den Eigentümer zu bewerkstelligen. Wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann, so ist die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen. Die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung ist nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann und die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen ist.

4. Die Rebauung eines Grundstückes ist in der Regel durch den Eigentümer zu bewerkstelligen. Wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann, so ist die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen. Die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung ist nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann und die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen ist.

5. Die Rebauung eines Grundstückes ist in der Regel durch den Eigentümer zu bewerkstelligen. Wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann, so ist die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen. Die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung ist nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann und die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen ist.

6. Die Rebauung eines Grundstückes ist in der Regel durch den Eigentümer zu bewerkstelligen. Wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann, so ist die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen. Die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung ist nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann und die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen ist.

7. Die Rebauung eines Grundstückes ist in der Regel durch den Eigentümer zu bewerkstelligen. Wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann, so ist die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen. Die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung ist nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann und die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen ist.

8. Die Rebauung eines Grundstückes ist in der Regel durch den Eigentümer zu bewerkstelligen. Wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann, so ist die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen. Die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung ist nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann und die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen ist.

9. Die Rebauung eines Grundstückes ist in der Regel durch den Eigentümer zu bewerkstelligen. Wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann, so ist die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen. Die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung ist nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann und die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen ist.

10. Die Rebauung eines Grundstückes ist in der Regel durch den Eigentümer zu bewerkstelligen. Wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann, so ist die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen. Die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung ist nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann und die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen ist.

11. Die Rebauung eines Grundstückes ist in der Regel durch den Eigentümer zu bewerkstelligen. Wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann, so ist die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen. Die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung ist nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann und die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen ist.

12. Die Rebauung eines Grundstückes ist in der Regel durch den Eigentümer zu bewerkstelligen. Wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann, so ist die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen. Die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung ist nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann und die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen ist.

13. Die Rebauung eines Grundstückes ist in der Regel durch den Eigentümer zu bewerkstelligen. Wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann, so ist die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen. Die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung ist nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann und die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen ist.

14. Die Rebauung eines Grundstückes ist in der Regel durch den Eigentümer zu bewerkstelligen. Wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann, so ist die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen. Die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung ist nur dann zulässig, wenn der Eigentümer die Rebauung nicht bewerkstelligen kann und die Rebauung durch die Gemeindeverwaltung zu bewerkstelligen ist.

Während der Ausführung von Bauten an der Seite von Nachbargrundstücken hat der Bauherr...

11. Dem Bauherrn ist die Benutzung eines Nachbargrundstücks oder eines öffentlichen Verkehrsraumes zur Aufstellung von Wasserleitungen...

B. Herstellung der Gebäude.

12. Die Anlage und die innere Einrichtung der Gebäude ist so zu treffen, dass die Gesundheit der Bewohner nicht gefährdet...

13. Die Höhe der Gebäude, vom Straßenniveau bis zum höchsten Punkt der Dachkante...

14. Durch Ortsgesetz können für einzelne Straßen oder Ortsteile Bauvorschriften...

15. In unmittelbarer Nähe jedes Hochgebäudes ist in dessen ganzer Länge ein freier Hofraum oder Garten zu belassen...

16. Lichtöffnungen eines Grundstücks sind mindestens 10 qm bei 3 m geringster Seitenlänge erhalten...

17. Nebengebäude (Gärten, Hintergebäude) dürfen in der Regel nur zu wirtschaftlichen Zwecken errichtet werden...

18. Die Grundmauer der Wohngebäude sind von den an ihnen ruhenden Räumen zur Vermeidung des Aufsteigens der Bodenfeuchtigkeit durch ununterbrochene Isolierschichten zu trennen...

19. In jedem Geschoss sollen in der Regel nicht mehr als zwei Familienwohnungen ihren Ausgang auf ein gemeinschaftliches Treppenhäuschen haben...

20. Wohn- und Arbeitsräume, wie überhaupt alle Räume, welche zum längeren Aufenthalt von Menschen dienen...

21. Alle zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmten Räume, als Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Versammlungsräume...

22. Räume, in welchen zeitweilig, wie in Konzerten, Konzerten, Theatern etc. größere Menschenmengen versammelt sind...

23. Die Einrichtung von Kellerräumen ist nur in soweit zulässig, als sie durch Ortsgesetz unter besonderen Voraussetzungen...

24. Jede Wohnung ist so zu beschaffen, dass die Räume nicht unmittelbar über dem Boden des Straßenniveaus liegen...

25. Die Treppen müssen leicht zu betreten sein und in der Weise und Anzahl angelegt werden...

26. In jeder Familienwohnung soll in der Regel ein oder mehrere Abtritt vorzusehen sein...

Über die Anlage der Abtritte, insbesondere derjenigen mit Wasserleitung...

27. Die Anlage von Gassen, Gassen- oder Seitenwegen zur Unterbringung von Abfallwässern ist unzulässig...

28. Die Anlage von Gassen, Gassen- oder Seitenwegen zur Unterbringung von Abfallwässern ist unzulässig...

29. Die Wasserabflüsse der Küchen, Waschküchen, Badezimmer, Werkstätten etc. sind mit zweckmäßigen Einrichtungen...

30. Durch Ortsgesetz kann der Einbau von Stallungen in Wohngebäude untersagt werden...

31. Die Anlage von Brunnen bedarf der Genehmigung der Baupolizeibehörde...

VIII. Abschnitt.

Schutzmaßnahmen bei der Bauausführung.

1. Bei Bauten aller Art sind die zur Sicherung und Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen...

2. Die beim Bau verwendeten Geräte, Werkzeuge, Maschinen und Gerätschaften sind so einzurichten und zu unterhalten...

3. Wird während der ganzen Bauzeit im Innern eines noch unvollendeten Neubaus gearbeitet...

4. Jeder Bau ist so zu errichten, dass die Sicherheit der Arbeiter beim Bau zu erhalten...

5. Für die auf dem Baue beschäftigten Arbeiter sind angemessene, insbesondere genügend große, hell und gegen die Einflüsse der Witterung geschützte Unterstände...

6. Die Baupolizeibehörde ist befugt, unter Androhung von Geldstrafen bis zu Einmahligen Mark oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen...

7. Die Baupolizeibehörde ist befugt, unter Androhung von Geldstrafen bis zu Einmahligen Mark oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen...

8. Die Baupolizeibehörde ist befugt, unter Androhung von Geldstrafen bis zu Einmahligen Mark oder Haftstrafe bis zu 6 Wochen...

9. In jedem Geschoss sollen in der Regel nicht mehr als zwei Familienwohnungen ihren Ausgang auf ein gemeinschaftliches Treppenhäuschen haben...

IX. Abschnitt.

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten.

1. Baupolizeibehörde ist in den Städten mit residierender Polizeibehörde der Städte, im übrigen unter der Aufsicht der Baupolizeibehörde der Städte...

2. Jeder Bau und jede Erweiterung neuer oder Abänderung schon bestehender Bauwerke...

3. Der Baugrund, welche, wenn die Baupolizeibehörde nicht zugleich die Ortsgesetz bildet...

4. Die Baupolizeibehörde kann eine besondere Anweisung der Bauunterlagen vorgeben...

5. Die Baupolizeibehörde kann im Einzelfalle solche Personen als Bauausführende bestimmen...

6. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

7. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

8. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

9. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

10. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

11. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

12. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

13. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

14. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

15. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

16. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

17. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

18. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

19. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

und Genehmigungspflicht nicht unterliegen werden.

Über Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen der Baupolizeibehörde und der beauftragten Bauunterlage entstehen...

X. Abschnitt.

Kosten.

1. Die Baupolizeibehörde erhebt von dem Bauherrn außer den ihm entstehenden besonderen Gebühren...

2. Genehmigungs- und Beaufsichtigungsgelder betragen: bei einer Bauunterlage bis zu 500 M. je 1 M. ...

3. Wird die Genehmigung eines Baues verweigert, so ist nur die Hälfte der hierauf zu berechnenden Genehmigungsgebühr zu erstatten...

4. Denjenigen Gemeinden, deren Ortsgesetz, ohne selbst Baupolizeibehörde zu sein...

5. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

6. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

7. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

8. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

9. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

10. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

11. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

12. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

13. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

14. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

15. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

16. Die Baupolizeibehörde hat nach Bedarf von Sachverständigen anderer Art Anweisungen zu geben...

Denkschrift zu den Grundzügen eines Allgemeinen Baugesetzes für das Königreich Sachsen.

Dies im Königreich Sachsen gefasste Baugesetz bezieht gesammelt, abgesehen von einigen reichsrechtlichen Vorschriften...

(Fortsetzung aus der ersten Beilage.)

Um unbebautes Gelände einer unangenehmen Ver-
fassung zu erheben, bedarf es gewisser Vorbedingungen, die
entweder auf die Entstehung derselben in Baubild, Bauplan,
offizielle Bauplan-Entwürfe — Bauplan- und Bauplan-
Entwürfe — oder auf die
Entstehung derselben in der Bauplan-Entwürfen
entweder
Bauplan-Entwürfen — Bauplan-Entwürfen — Bauplan-Entwürfen

Nach § 5 der Bauplan-Entwürfe für Städte und § 6 der
Bauplan-Entwürfe für Dörfer ist die Festlegung der
Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Den gleichen Standpunkt soll im Besonderen auch das
neue Gesetz einnehmen. Es überträgt nämlich die Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Verkaufung des Plads.

Roman von E. v. Schnaaren.

(Fortsetzung.)

Der bittersten Sorge, der um seine Braut, war er
nun allerdings einigermaßen erlitten, aber es blieb
noch immer genug, um ihn nicht zur vollen Gemüths-
ruhe kommen zu lassen. Rächst der Befürchtung, Mar-
garite warte krank sein, lastete der Gedanke an seine
Privatkassette auf ihm, die er bei dem letzten Besuch
im Zimmer des Untersuchungsrichters bemerkt hatte.
Wan hatte jedenfalls bei seiner Braut Hausungung
gehalten, in deren Verwahrung er die Kassette gegeben
hatte, ehe er nach Wiesbaden gegangen war, und er
zweifelte, daß sie genügend Zeit und Gelegenheit gehabt
hätte, die mit seines Vaters voller Namens-
unterschrift versehenen Briefe daraus zu entfernen.
Das Ungemach der Untersuchungsrichters, die Aufregungen,
alles, was darum und daran hing, wollte er ja gerne
hinnehmen, wenn es ihm nur gelang, diese Briefe vor
fremden Augen zu retten.

Hätte er vielleicht doch gut gethan, dem Geistlichen
diese Befürchtungen anzuvertrauen, wie er während eines
Augenblicks zu thun beabsichtigt hatte? — Nein, es
war doch besser so. Die Briefe, die ein so langes
Totum tragen, hatten vielleicht keine Beachtung ge-
funden, und im äußersten Falle konnte er ja mit dem
Untersuchungsrichter reden, der ein wohlwollender
Mann zu sein schien. Des Priesters Wort hätte freilich
mehr gethan, um aber seinen Bestand in dieser
Angelegenheit zu geminnen, hätte er ihm mehr sagen
müssen, als ihm lieb gewesen wäre.

Für das Stadtbild ist ein solcher Plan, solange er
nicht in alle Einzelheiten eines Bauplan-Entwurfes
eingeht, immer nur eine vorläufige Orientierung, die
entweder auf die Entstehung derselben in Baubild, Bauplan,
offizielle Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

„Ich möchte nur wissen, wo ich diesen Geistlichen
schon gesehen habe, oder wenn von meinen Bekannten
er ähnlich sieht!“ sagte Volerand vor sich hin.

Gleich darauf trat der Schlichter herein.

„Herr Volerand“, begann er, „der Amtsdienst ist
dagewesen, und ich soll Ihnen einen schönen Gruß
von einem Ritter Nelson ausdrücken; er hat Sie
besuchen, sobald er die Erlaubnis dazu hat, und seine
Tochter wäre bei Ihrer Braut, Sie möchten sich ihre
Sorgen machen“, meldete der Mann.

Volerand war in die Höhe gefahren, und das
Rot hoher Freude färbte sein Gesicht. „Mr. Nelson,
wissen Sie das gewiß, Frank?“ rief er höflich.

„Jemoh! weiß ich's bestimmt, der Herr hat's
dem Amtsdienst gestern persönlich aufgegeben, aber
er hat so arg viel herumzulaufen müssen, daß es ihm
unmöglich war, früher Bericht zu bringen. Und ich
gratuliere auch recht sehr, Herr Volerand, Seine Hoch-
würden haben Ihnen gute Nachsicht gebracht. Na,
ich hab's gleich denkt, daß Sie nicht der Rechte sind;
unserer hat in solchen Sachen Erfahrung und
sicht's den Leuten am Besten an, was mit ihnen
los ist. 's wird wohl bald Verheiß kommen, Sie in
Freiheit zu setzen, wenn der Herr Graf die Sach' in
die Hand nimmt, denn er gilt viel beim Herrn
Präsidenten und den anderen Herren. Ich will Ihnen
jeht 's Mittagessen besorgen, 's ist heute ohnehin spät
geworden.“

Volerand, der dem Gepolde des Schlichters nur
mit halbem Ohre gelauscht hatte, war bei den
letzten Worten plötzlich aufmerksam geworden und
fragte jeht: „Wer ist der Herr Graf, von dem Sie
sprechen?“

„Der Herr Graf Verchenfeld, unser geistlicher Herr,
der Sie vorhin besucht hat. Ja, das ist ein Herr,
wenn alle Menschen so wären wie der, dann gäb's
auch weniger Elend und Armut in der Welt. Was
der für die Armen that, das ist gar nicht zu sagen,
und die Frau Gräfin, seine Mama, und der andere
Herr Graf drüben in Wiesbaden, die sollen genau so
gut sein wie er. Und wenn man denkt, ein so vor-
nehmer Herr, und giebt sich mit unseren Gassen an,
Na, ich jeht jeht.“

Volerand fuhr wie aus einer Betäubung emp-
por, strich hastig mit der Hand über die Stirn und zog
dann seine Waffe, welcher er ein größeres Geldstück
entnahm, um es dem Schlichter einzuhändigen. „Was
herauskommt, ist für Ihre Mühe, Herr Frank“, sagte
er mit eigenmächtig heiserer Stimme hinzu.

Der Mann schaute ihn scharf an, dann sagte er
kopfschüttelnd: „Es ist Zeit, daß Sie bald hinaus-
kommen aus diesem Käfig, Herr Volerand. Sie sehen
gar nicht gut aus, fast noch ein bißchen weißer als
die Wand — ist mir noch nie so aufgefallen wie
jeht. Na, ein Viertelchen Roter wird wieder Leben
in Sie bringen.“

Damit verließ er die Zelle. Volerand that einen
tiefen Atemzug. Er lehnte sich in den Stuhl zurück
und stöhnte, starr vor sich hinschauend: „Wiltiger
Himmel, wer hätte das jeht!“

Großen Appetit hatte der junge Mann seit seiner
Verhaftung überhaupt nicht zu erkennen gegeben, an
diesem Tage aber mußte der Schlichter das von seiner
Frau herbeigeführte köstliche Frühstück hinanzu-
tragen, was seinem Schicksal wohlwollende
Vormilch eintrog.

ungen, verurtheilte Straßen und Wege über die
Ordnung des baulichen Bauens sein, welche der
preiswürdigen Speculation in die Hände arbeitete. Es
darf in einzelnen Fällen gewisse öffentliche Interessen in
Frage kommen, welche den Eingriff in das Privatvermögen rechtfertigen.

Während dessen sich darauf beschränkt, daß durch
Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

„Der Herr Graf Verchenfeld, unser geistlicher Herr,
der Sie vorhin besucht hat. Ja, das ist ein Herr,
wenn alle Menschen so wären wie der, dann gäb's
auch weniger Elend und Armut in der Welt. Was
der für die Armen that, das ist gar nicht zu sagen,
und die Frau Gräfin, seine Mama, und der andere
Herr Graf drüben in Wiesbaden, die sollen genau so
gut sein wie er. Und wenn man denkt, ein so vor-
nehmer Herr, und giebt sich mit unseren Gassen an,
Na, ich jeht jeht.“

Volerand fuhr wie aus einer Betäubung emp-
por, strich hastig mit der Hand über die Stirn und zog
dann seine Waffe, welcher er ein größeres Geldstück
entnahm, um es dem Schlichter einzuhändigen. „Was
herauskommt, ist für Ihre Mühe, Herr Frank“, sagte
er mit eigenmächtig heiserer Stimme hinzu.

Der Mann schaute ihn scharf an, dann sagte er
kopfschüttelnd: „Es ist Zeit, daß Sie bald hinaus-
kommen aus diesem Käfig, Herr Volerand. Sie sehen
gar nicht gut aus, fast noch ein bißchen weißer als
die Wand — ist mir noch nie so aufgefallen wie
jeht. Na, ein Viertelchen Roter wird wieder Leben
in Sie bringen.“

Damit verließ er die Zelle. Volerand that einen
tiefen Atemzug. Er lehnte sich in den Stuhl zurück
und stöhnte, starr vor sich hinschauend: „Wiltiger
Himmel, wer hätte das jeht!“

Großen Appetit hatte der junge Mann seit seiner
Verhaftung überhaupt nicht zu erkennen gegeben, an
diesem Tage aber mußte der Schlichter das von seiner
Frau herbeigeführte köstliche Frühstück hinanzu-
tragen, was seinem Schicksal wohlwollende
Vormilch eintrog.

Planungen die Möglichkeit gegeben, bei der
Umschaltung einer
„unhealthy dwelling houses“ sondern auch auf „obstructive
buildings“ zu erstreben, welche zwar an sich zum Wohlsein
gerichtet sind, aber anderen Wohnungen die Luft rauben, sie
ungesund oder unbenutzbar machen oder die Durchdringung
sanitärer Vorrichtungen verhindern.

— vgl. Baumeister-Klassen-Städten a. a. O. Seite 62. —
Diese Bauplan-Entwürfe sind jedoch zweckmäßiger Weise
auf behaute Orte zu beschränken. Allerdings geht der
Entwurf des Bauplan-Entwurfes — Bauplan-Entwurfes — Bauplan-Entwurfes

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Die Bestimmungen über das Verfahren bei der Festlegung
der Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe
— Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe — Bauplan-Entwürfe

Siebentes Kapitel.

„Bringen Sie auch eine alte Henne und Ochsen-
fleisch mit, Sophie, wir wollen doch lieber diesen
Abend noch Suppe kochen, es ist nicht viel mehr
übrig. Haben Sie vorhin die Tropfen mitgebracht?“
fragte Jane das mit einem Einkaufkorbe am Arme
vor ihr stehende Mädchen.

„Ich hole sie jeht, der Herr in der Apotheke
jaagt, unter zwei Stunden wären sie nicht fertig“, er-
widerte Sophie.

„Gut! Bei dieser Gelegenheit können Sie sich auch
ein Mittel gegen Rotweinfieber geben lassen; wenn
man zu lange wartet, gehen sie nicht mehr heraus,
und es wäre schade um das schöne neue Tisch-
deckel.“

„Ich wähle nichts, es ist alles da.“

Das Mädchen nahm ein auf dem Küchentische
liegendes Zwangsmantel und ging, während Jane
in das Wohnzimmer zurückkehrte, in dem Margarete
Jedmann schlummerte auf dem Ruhebett lag. Sie
sah zwar noch etwas angegriffen aus, hatte sich aber
doch wieder fast ganz erholt und bedurfte nach Aus-
spruch des Arztes nur kräftiger Nahrung und Ruhe.

Die Amerikanerin drängte sich einen Augenblick
über sie, als sie aber hörte, daß die Amerikanerin ruhig
und gleichmäßig gingen, setzte sie sich an Fenster
und schaute auf die Straße hinunter, durch die ein
ungestümmer Herbstwind diese Staubwolken und düsteres
Land wirbelte. Nach einer Weile aber zog sie einen
mit der Nachmittagspost eingetroffenen Brief der
Mutter aus der Tasche, den zu lesen sie noch keine
Zeit gefunden hatte.

(Fortf. folgt.)



den Bundesregierungen fügen auch schon durch ein Schreiben...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

Die polizeiliche Beaufsichtigung der Bauten...

1892 ansehen (Abthl. X). Hiernach sollen die Gebühren...

Deutscher Reichstag.

38. Sitzung vom 21. Februar, nachmittags 1 Uhr.

Am Tage des Bundesrats: Graf v. Fabianus, Dr. Niederding.

Der Präsident Graf v. Fabianus eröffnet die Sitzung.

Die dritte Beratung der Vereinbarung zwischen dem...

Abg. Dr. Spahn (S.) berichtet auf die Ueberlegung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

nichtbrauchen. Heberer hat das Verlangen auf...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Abg. Dr. Witt (S.) teilt für die bedingte Beurteilung...

Im Jahrbuch der Linie Leipzig-Döbeln...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Die Kaufmännische Abteilung des Christlichen...

Ortliches.

Dresden, 22. Februar.

Von der durch das Königl. Finanzministerium...

Die Kommission für die Baulegepläne...

Die Kommission für die Baulegepläne...

Die Kommission für die Baulegepläne...

Die Kommission für die Baulegepläne...

Die Kommission für die Baulegepläne...

Nachrichten aus den Landsteilen.

Leipzig. Das Reichsgericht erwartet die Revision...

Leipzig. Das Reichsgericht erwartet die Revision...

Leipzig. Das Reichsgericht erwartet die Revision...

Leipzig. Das Reichsgericht erwartet die Revision...

Leipzig. Das Reichsgericht erwartet die Revision...

Leipzig. Das Reichsgericht erwartet die Revision...

Leipzig. Das Reichsgericht erwartet die Revision...

Vermischtes.

Die Kerze als Gegner von Kirchenbau...

Die Kerze als Gegner von Kirchenbau...

Dritte Beilage zu No 44 des Dresdner Journals. Mittwoch, den 22. Februar 1899, abends.

Dresdner Börse, 22. Februar 1899

Deutsche Staatspapiere.

1000 Reichsmark	101,50
500 Reichsmark	101,50
100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50
500 Reichsmark	101,50
100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Preussische Staatspapiere.

1000 Reichsmark	101,50
500 Reichsmark	101,50
100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Stadt-Anleihen.

1000 Reichsmark	101,50
500 Reichsmark	101,50
100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Banken.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Transport-Papiere.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Bank-Anleihen.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Deutsche Reichsbank.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Preussische Bank.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Bank-Anleihen.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Deutsche Reichsbank.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Preussische Bank.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Bank-Anleihen.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Deutsche Reichsbank.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Preussische Bank.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Bank-Anleihen.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Deutsche Reichsbank.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Preussische Bank.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Bank-Anleihen.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Deutsche Reichsbank.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Preussische Bank.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Bank-Anleihen.

100 Reichsmark	101,50
50 Reichsmark	101,50
10 Reichsmark	101,50
5 Reichsmark	101,50
1 Reichsmark	101,50

Dresdner Börse, 22. Februar 1899.

Wochel. Amsterdam pr. 100 fl. ... 1. S. ... 2. S. ... 3. S. ... 4. S. ... 5. S. ... 6. S. ... 7. S. ... 8. S. ... 9. S. ... 10. S. ...

Vorbericht vom 22. Februar. Die Devisen des Reichsbankdisconts um nur 1/2 % ... Die im Kurblatt den Industrieaktien vorgedruckten Ziffern bezeichnen die Abschlußmonate der betr. Unternehmensjahre: 1. S. - Januar, 4. - April etc.

Neueste Börsennachrichten.

Wien, 22. Februar. (Schlußkurse.) Staatspapiere 3 1/2 % österr. Rente 91.20, ... Berlin, 22. Februar. (Schlußkurse.) 12 Uhr 35 Min. Deutsche Reichsbank 101.70, ...

Regierung 241.25, ... Berlin, 22. Februar. Bei vorberichtigender Publikation befristete sich die Spekulation meist mit den Spekulationen zum Mitteln. Im Zusammenhang damit landen auf allen Gebieten Realierungen ...

deutsche Wäse 122 1/2, Wechsel auf Italien 7 1/2, Wechsel London l. 26.17, ... London, 22. Februar. (Schlußkurse.) Engl. 2 1/2 % Konsols 111 1/2, ...

Wien, 22. Februar. (Schlußkurse.) 12 Uhr 35 Min. Deutsche Reichsbank 101.70, ... Berlin, 22. Februar. (Schlußkurse.) 12 Uhr 35 Min. Deutsche Reichsbank 101.70, ...

Invalidendank für Sachsen. Bureau: Seestraße Nr. 5, I. In seinen Bestrebungen zum Wohl unserer ... Sie annoncieren am besten in der ersten und ältesten Annoncen-Expediton Haasenstain & Vogler, A.-G. Dresden, Wildstruffer Straße 6.